



GEMEINDEAMT WARTH

Warth, am 15.12.2023

Verordnung der Gemeinde Warth über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998, LGBl Nr 3/1998, idF LGBl Nr 7/2010 verordnet:

§ 1

Monatsbezug

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 39 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF.
2. Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des §2, alle zwei Jahre, beginnend mit 01.01.2025 im Ausmaß von 1 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF.
3. Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 19.12.2018 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:
Stefan Strolz

Anschlag an der Amtstafel: 15.12.2023

Abnahme von der Amtstafel:

Übermittlung an BH: